

JAKOBY BAUELEMENTE

- Fenster in Kunststoff und Aluminium
- Haustüren aus Aluminium
- Rollläden und Vorbaurolläden
- Rolllädenreparaturen
- Reparaturverglasungen
- Glasaustausch
- Wintergärten und Überdachungen
- Markisen und Sonnenschutz
- Insektenschutz

67258 Heßheim
Tel: 06233- 73489

67376 Harthausen
Tel. 06344- 939870

www.jakoby-bauelemente.de

AUTOLACKIER - FACHBETRIEB

Schulze

Design · Lackierungen · Beschriftungen

Ihr Auto hat eine Beule, der Lack hat Kratzer oder es soll schöner aussehen ?
Durch unsere Kompetenz und unser Fachwissen beheben wir diese Art von Schäden
zu Ihrer vollsten Zufriedenheit.

Dudenhoferstraße 10 - 67354 Römerberg
Fax 0 62 32 / 62 39 20

Tel. 0 62 32 / 62 39 07

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

StefoTec
FOLIEN & METALLE

Folien- Dekore und Sonnenschutzfolien
bekommen Sie bei der Firma
StefoTec, die auch in unserem Hause ist.



Schützenverein 1926 e.V. Mechtersheim
Satzung

Satzung Stand: 25.06.2010

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schützenverein 1926 e.V. Mechtersheim.
2. Sitz des Vereins ist Römerberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Ludwigshafen unter der Nr. 50491 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben.
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogrammes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Deutschen Schützenbund e.V.
 - b) Pfälzischen Sportschützenbund e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

4. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Die Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr bis zum 60. Geburtstag sind verpflichtet, bei den vom Vorstand festgesetzten Arbeiten zur Instandhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen mitzuwirken. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat es für jede Stunde seines Fernbleibens einen Betrag an den Verein zu zahlen. Dieser Betrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Arbeitsleistungen erfolgen vergütungsfrei. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien;
 - c) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern;
 - d) Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen, wichtige Angelegenheiten, Beschlussvorlagen des Vorstandes;

- e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Anschluss oder Austritt zu Verbänden.

4. Mindestens einmal im Jahr – möglichst im 1. Halbjahr – hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Der Vorstand ist auch berechtigt, soweit von Seiten des Mitgliedes benannt, die schriftliche Einladung an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ¼ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer ¼-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 10 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 12 Gesamtvorstand

- Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem Schriftführer/in
 - der/dem Sportleiter/in
 - der/dem Jugendleiter/in
 - der/dem Bogenreferent/in
 - der/dem Gewehrreferent/in
 - der/dem Pistolenreferent/in
 - der/dem Bewirtschaftungsleiter/in.
- Eine Personalunion ist unzulässig.
- Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
- Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.
- Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

- Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Erlaß und Änderung der Ehrenordnung
 - Vorbereitung Haushaltplan und Jahresplanung
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 14 Vorstand gemäß § 26 BGB

- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
- Unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorstandes gegenüber Dritten gilt im Innenverhältnis folgendes:
 - Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1.000,- € belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des 2. Vorsitzenden gilt jedoch nur für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
 - Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr 1.000,- € belasten, braucht der Vorstand die Zustimmung des Gesamtvorstandes.
 - Verbindlichkeiten über 10.000,- € dürfen nur mit Billigung der Mitgliederversammlung eingegangen werden.
 - Für Grundstücksverträge und Kreditaufnahme ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

**§ 16
Beschlussfassung, Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterschreiben.

**§ 17
Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Römerberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18
Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.06.2010 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Römerberg, 25.06.2010

Eigenhändige Unterschriften:

Römerberg, 25.06.2010
(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. Peter Huber 1. Vorsitzender
2. Georg Huber 2. Vorsitzender
3. Renate Huber Schriftführerin
4. Walburga Schuster Schatzmeisterin
5. Wenzel Hanspeter Sportleiter
6. Gertraud Huber Jugendleiter
7. Andreas Huber Bogenreferent
8. Gertraud Huber Bewirtschaftungsleiter
9. Jürgen Job Gewehrreferent
10. Ulrich Huber Pistolenreferent